

Synopse zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lohmar

Da die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung lediglich § 8 Absatz 5 betrifft, beinhaltet die untenstehende Gegenüberstellung ausschließlich den betreffenden Auszug aus der Rechnungsprüfungsordnung.

Änderungen	Aktuelle Fassung vom 17. Dezember 2019	Neue Fassung
<p>Anpassung der Wertgrenze</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>...</p> <p>(5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung mindestens fünf Arbeitstage vor geplanter Auftragserteilung (bei Aufträgen ab 10.000 €) bzw. vor der Fertigstellung der Sitzungsvorlagen vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat. Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>...</p> <p>(5) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung mindestens fünf Arbeitstage vor geplanter Auftragserteilung (bei Aufträgen <u>über der Wertgrenze für Direktaufträge</u>) bzw. vor der Fertigstellung der Sitzungsvorlagen vorzulegen. Für Sitzungen des Rates oder eines Ausschusses muss in den Einladungen oder Beschlussvorlagen erkennbar sein, dass die örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen geprüft und ob sie Bedenken erhoben hat. Werden Bedenken nicht vor der Sitzung ausgeräumt, ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, diese in der Sitzung vorzutragen.</p>